



Brüssel, den 24. Mai 2019
(OR. en)

9567/19

Interinstitutionelles Dossier:
2008/0140(CNS)

SOC 381
ANTIDISCRIM 13
JAI 564
MI 463
FREMP 73

BERICHT

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/ Rat
Nr. Vordok.:	14253/18
Nr. Komm.dok.:	11531/08 SOC 411 JAI 368 MI 246 - COM(2008) 426 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 2. Juli 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates angenommen, der darauf abzielt, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung über den Bereich der Beschäftigung hinaus zu erweitern. Die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EG-Rechtsvorschriften¹ in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den oben genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz, einschließlich Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum.

¹ Insbesondere die Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG des Rates.

Eine große Mehrheit der Delegationen hat den Vorschlag grundsätzlich begrüßt, und viele Delegationen befürworten, dass mit der Richtlinie der bestehende Rechtsrahmen vervollständigt werden soll, indem alle vier Diskriminierungsgründe mit einem horizontalen Ansatz angegangen werden.

Die meisten Delegationen haben bekräftigt, wie wichtig die Förderung der Gleichbehandlung als gemeinsamer gesellschaftlicher Wert in der EU ist. Mehrere Delegationen haben insbesondere auf die Bedeutung dieses Vorschlags im Kontext der Umsetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hingewiesen. Einige Delegationen hätten sich jedoch ehrgeizigere Bestimmungen in Bezug auf Behinderungen gewünscht.

Einige Delegationen messen zwar der Bekämpfung von Diskriminierungen große Bedeutung bei, haben jedoch in der Vergangenheit die Notwendigkeit des Kommissionsvorschlags in Frage gestellt, da er ihrer Ansicht nach die nationale Zuständigkeit in bestimmten Punkten verletzt und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit steht. Darüber hinaus stellen sie nach wie vor die Aufnahme des Sozialschutzes und der Bildung in den Geltungsbereich in Frage.

Einige Delegationen haben zudem Präzisierungen verlangt und Bedenken insbesondere in Bezug auf die mangelnde Rechtssicherheit, die Aufteilung der Zuständigkeiten und die praktischen, finanziellen und rechtlichen Auswirkungen des Vorschlags geäußert.

Zwei Delegationen haben noch einen allgemeinen Vorbehalt zu dem Vorschlag als solchem.

Derzeit erhalten alle Delegationen ihre Prüfungsvorbehalte zu dem Text aufrecht. CZ, DK, MT und UK haben noch Parlamentsvorbehalte. Die Kommission hat ihren ursprünglichen Vorschlag vorerst bestätigt und sie hält an einem Prüfungsvorbehalt zu jedweder Änderung ihres Vorschlags fest.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 2. April 2009² im Rahmen des Konsultationsverfahrens abgegeben. Nachdem der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, fällt der Vorschlag nun unter Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; mithin ist im Anschluss an die *Zustimmung* des Europäischen Parlaments Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

² Siehe Dok. A6-0149/2009.

II. DIE BERATUNGEN DES RATES UNTER RUMÄNISCHEM VORSITZ

Die Gruppe "Sozialfragen" hat den Vorschlag auf der Grundlage einer Reihe von Formulierungsvorschlägen des Vorsitzes³ weiter geprüft⁴ und sich dabei auf einige Fragen konzentriert, darunter die Mehrfachdiskriminierung, die Diskriminierung aufgrund von Annahmen, die Anweisung zur Diskriminierung, die Ungleichbehandlung in vertretbarem Maße, der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen sowie die Zugänglichkeit. Der Vorsitz hat den Text ferner im Einklang mit den geltenden Grundsätzen für die Abfassung von Rechtsakten gestrafft.

a) Weitere Präzisierung von Schlüsselbegriffen

i) Mehrfachdiskriminierung/Diskriminierung aus mehreren Gründen (Artikel 2 Absatz 3-a und Erwägungsgrund 12ab)

Entsprechend den Beiträgen der Delegationen hat der Vorsitz einen separaten Absatz für diesen Begriff und eine terminologische Harmonisierung vorgeschlagen; so soll der Begriff "multiple discrimination" ("Mehrfachdiskriminierung") durch "discrimination on multiple grounds" ("Diskriminierung aus mehreren Gründen") ersetzt werden. Einige Delegationen haben sich skeptisch zur Eingrenzung dieses Begriffs auf die vier im Vorschlag genannten Gründe geäußert. In der Sitzung der Gruppe vom 16. Mai hat sich jedoch eine breite Mehrheit der Delegationen mit den oben genannten Änderungen einverstanden erklärt.

ii) Diskriminierung aufgrund von Annahmen (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d-a und Erwägungsgrund 12a)

Der Vorsitz hat Artikel 2 Absatz 2 einen neuen Buchstaben zum Begriff "Diskriminierung aufgrund von Annahmen" hinzugefügt, der bei früheren Beratungen in die Erwägungsgründe aufgenommen worden war. Der Vorschlag des Vorsitzes erhielt großen Zuspruch. Eine Delegation äußerte jedoch Bedenken, was die Umsetzung der Definition von "Diskriminierung aufgrund von Annahmen" in nationales Recht betrifft, da [in der englischen Fassung] zwei Verben für "angenommen" verwenden werden [EN "assumed" und "perceived"].

³ Dok. 7852/19 und Dok. 8812/19.

⁴ Die Sitzungen fanden am 2. April und am 16. Mai statt.

iii) Anweisung zur Diskriminierung (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d-b)

Für den Begriff "Anweisung zur Diskriminierung" wurde ein neuer Buchstabe in Artikel 2 Absatz 2 aufgenommen. In seinen Erläuterungen hat der Vorsitz die Delegationen darauf hingewiesen, dass es keine offizielle Definition gibt, der Begriff jedoch in anderen, bestehenden Gleichbehandlungsrichtlinien verwendet wird, um den Schutz vor Diskriminierung zu erweitern. Zudem handele es sich um einen Bereich, der sich im Zuge der Rechtsprechung noch weiterentwickeln könne.

b) **Ungleichbehandlungen in vertretbarem Maße (Artikel 2 Absatz 7 sowie Erwägungsgründe 15 und 15a)**

Mehrere Delegationen haben ausdrücklich dafür plädiert, den Vorschlag mit dem VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) in Einklang zu bringen und den Text zu straffen. Der Vorsitz hat sich darum bemüht und auch vorgeschlagen, den Absatz zu Ungleichbehandlungen in vertretbarem Maße aufgrund des Alters und einer Behinderung im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen zu streichen. Dies ist das Ergebnis eingehender Beratungen über die Möglichkeit, Ungleichbehandlungen in vertretbarem Maße auf Grundlage versicherungsmathematischer Grundsätze und statistischer Daten zuzulassen, den Gesundheitszustand einer Person aber nicht unbedingt mit ihrer Behinderung in Verbindung zu bringen. Einige Delegationen äußerten sich dennoch kritisch zu dieser Streichung, wobei sie darauf hinwiesen, dass die Frage bereits in früheren Beratungen über den Vorschlag erörtert worden sei; die Bestimmungen zu Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen müssten beibehalten werden. Der Vorsitz stellte abschließend fest, dass weitere Beratungen und eine Feinabstimmung erforderlich seien.

c) **Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d)**

Der Vorsitz schlug vor, in der Bestimmung über den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen die Formulierung "die außerhalb des Privat- und Familienlebens angeboten werden" zu streichen und nur den Teil "die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen" beizubehalten. Der Vorschlag ist das Ergebnis der Beratungen über die Möglichkeit, Güter und Dienstleistungen im privaten Bereich anzubieten, sie aber auch öffentlich verfügbar zu machen (z. B. über soziale Medien und Plattformen), sowie über die Frage, ob solche Situationen eine Diskriminierung darstellen. Einige wenige Delegationen konnten die vorgeschlagene Streichung nicht unterstützen und plädierten dafür, zum ursprünglichen Wortlaut zurückzukehren. Hier besteht noch weiterer Beratungsbedarf.

d) **Bestimmungen zu Behinderungen**

In den Formulierungsvorschlägen des Vorsitzes werden die Bestimmungen zu Behinderungen weiter präzisiert und die Bezugnahmen auf das VN-BRK im gesamten Text harmonisiert. Insbesondere wird in Erwägungsgrund 20ab noch deutlicher hervorgehoben, dass sichergestellt werden muss, dass Menschen mit Behinderungen in gleichem Maße wie andere Zugang erhalten.

III. FAZIT

Unter dem rumänischem Vorsitz wurden bei einer Reihe von Fragen greifbare Fortschritte erzielt. Trotz der breiten Unterstützung für die Ziele der vorgeschlagenen Richtlinie bedarf es fachlicher Arbeiten und weiterer politischer Beratungen, bevor die erforderliche Einstimmigkeit im Rat erreicht werden kann.
